



Regulierung

Telekommunikation

Verfügung Nr. 3/2007

Amateurfunkdienst; Änderung von Einzelheiten bei der Durchführung von Amateurfunkprüfungen

Gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden hiermit Änderungen veröffentlicht, die ab dem 1. Februar 2007 in Folge von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070) bei der Durchführung von Amateurfunkprüfungen erforderlich werden.

Die Verfügung Nr. 81/2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2005 vom 2. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 3 der Verfügung Nr. 81/2005 erhält folgende Fassung:

„3 Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen werden mit Multiple-Choice-Fragebögen durchgeführt. Als Hilfsmittel dürfen nur das Schreibgerät, ein nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textspeicher und die weiteren bei der Prüfung zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzt werden.

Die Prüfungsdauer, die Anzahl der Fragen und die Punktzahl pro Frage betragen im Prüfungsteil

Technische Kenntnisse für Klasse A:	90 Minuten, 51 Fragen, 2 Punkte je Frage
Technische Kenntnisse für Klasse E:	60 Minuten, 34 Fragen, 3 Punkte je Frage
Betriebliche Kenntnisse für die Klassen A und E:	60 Minuten, 34 Fragen, 3 Punkte je Frage
Kenntnisse von Vorschriften für die Klassen A und E:	60 Minuten, 34 Fragen, 3 Punkte je Frage

Zwischen den Prüfungsteilen ist jeweils eine Pause einzulegen.“

2. Punkt 3.3 der Verfügung Nr. 81/2005 erhält folgende Fassung:

„3.3 Ergebnis der Prüfung / mündliche Nachprüfung

Die für das Bestehen der Prüfung zu erreichende Punktzahl beträgt bei jedem Prüfungsteil jeweils 75 von 102 erreichbaren Punkten. Sofern bei dem jeweiligen Prüfungsteil nur 69 bis 74 Punkte erreicht werden, kann der Bewerber in dem Prüfungsteil mündlich nachgeprüft werden. Die Entscheidung über die Nachprüfung trifft der Prüfungsvorsitzende. Berechnungen auf dem Entwurfspapier werden bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Der Vorsitzende teilt den Prüfungsteilnehmern das Prüfungsergebnis nach Ende der Prüfung mit. Prüfungsteilnehmer, die nur an einzelnen Prüfungsteilen teilnehmen, können nach Auswertung ihrer Prüfungsteile vom Ergebnis unterrichtet werden, wenn der Prüfungsablauf hierdurch nicht gestört wird.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung seines Prüfungsergebnisses oder ein Amateurfunkzeugnis, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich abgelegt wurden. Prüfungsteilnehmern kann die Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten auf schriftlichen Antrag bei der Bundesnetzagentur gewährt werden.“

3. Die Änderungen treten am 1. Februar 2007 in Kraft.

Gründe:

In der Mitteilung Nr. 360/2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/2006 der Bundesnetzagentur vom 15. November 2006 wurde der Entwurf zur Änderung der Einzelheiten bei der Durchführung von Amateurfunkprüfungen veröffentlicht. Den betroffenen Kreisen wurde Gelegenheit gegeben, zu dem vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.